



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Abwasserzweckverband Heidelberg
Herrn Verbandsvorsitzenden
Peter Klepel
OT Langenreichenbach
Am Heidelberg 99
04862 Mockrehna

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Juliane Sachse

Durchwahl
Telefon +49 341 977-2112
Telefax +49 341 977-1199

juliane.sachse@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-2217/119/16

Leipzig,
26. Januar 2024

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
(SächsKomZG)
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 600.000,00 EUR wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Gründe

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg hat im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 7. Dezember 2023 die Haushaltssatzung 2024 (Beschluss-Nr. VV-04/2023) wie folgt beschlossen:

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

§ 1			
Ergebnishaushalt			
Ordentliche Erträge	2.569.925		EUR
Ordentliche Aufwendungen	2.825.070		EUR
Ordentliches Ergebnis	-255.145		EUR
Gesamtbetrag außerordentliche Erträge	2.400		EUR
Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen	160.700		EUR
Sonderergebnis	-158.300		EUR
Gesamtergebnis	-413.455		EUR
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0		EUR
Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnis aus Vorjahren	0		EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	276.235		EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	153.200		
Veranschlagtes Gesamtergebnis	15.990		EUR
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.798.969		EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.580.147		EUR
Saldo Gesamtbeträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	218.822		EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.050		EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.238.000		EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.182.950		EUR
Finanzierungsmittelfehlbetrag	-964.128		EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanztätigkeit	600.000		EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanztätigkeit	82.689		EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	517.311		EUR
Änderung des Zahlungsmittelbestands	-446.817		EUR
§ 2			
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	600.000		EUR
§ 3			
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0		EUR
§ 4			
Höchstbetrag der Kassenkredite	316.029,40		EUR
§ 5			
Betriebskostenumlage			
Gemeinde Mockrehna	105.258		EUR
Stadt Belgern-Schildau	69.963		EUR
Gemeinde Thallwitz	30.596		EUR
Stadt Torgau	16.875		EUR

Dem Beschluss vorausgegangen waren die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des Hinweises auf die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie der Einwendungserhebung im elektronischen Amtsblatt des Zweckverbandes vom 25. Oktober 2023. Die schriftliche Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgte mit Schreiben vom 17. November 2023 an die Verbandsmitglieder. Zeit, Ort und Tagesordnung der

Verbandsversammlung wurden am 20. November 2023 im elektronischen Amtsblatt des Zweckverbandes ortsüblich bekanntgegeben.

Mit E-Mail vom 8. Dezember 2023 legte der Zweckverband die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG die sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband.
2. Nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 74 Abs. 1 SächsGemO hat der Zweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Beschlussfassung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 36ff, 76 Abs. 2 SächsGemO in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Haushaltssatzung wurde einstimmig gefasst. Im Übrigen fanden gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Bestimmungen nach § 76 Abs. 1 SächsGemO Anwendung.

Im Ergebnis sind keine Verstöße gegen die Verfahrensregelungen zum Erlass der Haushaltssatzung ersichtlich. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ist formell rechtmäßig erlassen worden.

3. Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000 EUR wird gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 SächsGemO genehmigt.
 - a) Nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 1 SächsGemO dürfen Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Abwasserzweckverband hat im Haushaltsjahr 2024 Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.238.000 EUR eingeplant. Schwerpunkt der Investitionsvorhaben sind Investitionen in die Ortsnetze sowie in Maschinen und technische Anlagen.

- b) Nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes gefährden.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden (Gesetzmäßigkeit Ergebnishaushalt nach § 72 Abs. 3 SächsGemO) und sie darüber hinaus in der Lage ist, einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung und dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht (Gesetzmäßigkeit Finanzhaushalt nach § 72 Abs. 4 SächsGemO).



- aa) Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 3 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden können.

Der eingereichte Ergebnishaushalt 2024 weist ein Gesamtergebnis in Höhe von -413.445 EUR aus. Aufgrund der Möglichkeit der Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital, die durch die Abschreibung des bis zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögens entstanden sind, stehen insgesamt 429.435 EUR zum Ausgleich zur Verfügung. Damit wird ein veranschlagtes Gesamtergebnis von 15.990 EUR und der Haushaltsausgleich gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO erreicht. Bei der Verrechnung des Fehlbetrages mit dem Basiskapital wird ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Zweckverband zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Rücklagen zurückgreifen müssen.

- bb) Für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes ist es gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 72 Abs. 4 SächsGemO ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann.

Diese Voraussetzung wird vorliegend erfüllt. Der eingereichte Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2024 einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 218.822 EUR aus. Dem stehen Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von insgesamt 82.689 EUR gegenüber. Im Finanzplanungszeitraum gelingt es dem Zweckverband planmäßig ab dem Jahr 2026 nicht mehr die Tilgungen aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungswirtschaft zu erwirtschaften. Zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes wird er dann auf die Abschmelzung liquider Mittel angewiesen sein.

Die Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) wird dabei eingehalten.

- c) Darüber hinaus soll der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 7 SächsKomHVO zur Sicherstellung seiner dauernden Leistungsfähigkeit Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Haushaltsjahre ansammeln.

Der Finanzhaushalt 2024 schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 446.817 EUR ab. Die Liquiditätsreserve, die zum 1. Januar 2024 einen Bestand in Höhe von 1.002.365 EUR ausweist, sinkt damit auf 555.548 EUR ab. Im Finanzplanungszeitraum gelingt es dem Verband nicht, Überschüsse darzustellen, die der Liquiditätsreserve zugeführt werden können. Dem



entsprechend weist die Liquiditätsreserve am Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Bestand in Höhe von ca. 18.749 EUR aus.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes noch gesichert ist und der Verband derzeit in der Lage ist, die sich aus der Kreditaufnahme ergebenden Zahlungsverpflichtungen für Zins und Tilgung zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist es auch vertretbar, den Investitionskredit für das Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen.

4. Der unter § 4 der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 316.029,40 EUR bedarf keiner Genehmigung, da der maßgebliche Schwellenwert nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 84 Abs. 3 der SächsGemO nicht überschritten wird.

III.

Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) nicht erhoben.

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden

rechtsaufsichtlichen Hinweisen:

finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Entwicklung des Finanzplanungszeitraumes des AZV Heidelberg weist Anzeichen auf, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des AZV gefährdet sein könnte. Anzeichen dafür sind insbesondere die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Rücklagenverrechnung im Ergebnishaushalt sowie die sich verringere Liquidität im Finanzhaushalt. Vor dem Hintergrund der auch im Finanzplanungszeitraum geplanten Kreditaufnahmen wird dem AZV aufgegeben, in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Frist Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung

Der AZV Heidelberg wird um gesteigerte Aufmerksamkeit bei der Erstellung der Unterlagen zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung gebeten. Der Zeitraum der Auslegung dauerte vom 2. November 2023 bis 16. November 2023. Einwendungen konnten vom 20. November 2023 bis 4. Dezember 2023 eingelegt werden. Da nach § 76 Abs. Satz 4 SächsGemO die Frist zu Einlegung von Einwendungen bereits am ersten Tag der Auslegung beginnt, geht die Rechtsaufsichtsbehörde von einem Rechtschreibfehler aus (20. November anstatt richtigerweise 2. November).

Bekanntmachung

Gemäß §§ 47 Abs. 2 und 5 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 3 SächsGemO ist die Haushaltssatzung auszufertigen und nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche (fünf Arbeitstage) an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. Der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.



Frühwarnsystem

Der Abwasserzweckverband Heidelberg wird aufgefordert, die haushaltsrelevanten Kennziffern innerhalb einer Woche nach Bereitstellung der Eingabemaske für das Haushaltsjahr 2024 in das landeseinheitliche Frühwarnsystem (FWS) des Freistaates Sachsen einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Caspar
Referatsleiter Kommunalwesen